



## Beitragsordnung des 1.FC Hohenacker

### § 1 Gültigkeit

Die vorliegende Beitragsordnung wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juli 2018 ab 1. Januar 2019 gültig.

Änderungen dieser Beitragsordnung sind im jeweiligen Protokoll der betreffenden Mitgliederversammlung dokumentiert.

### § 2 Jahresbeiträge

- 1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich bis spätestens März zur Zahlung fällig und wird mittels Banklastschriftverfahrens eingezogen.
- 2 Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft während des laufenden Jahres beginnt oder endet. Für Mitglieder, die nach dem 01.07. des laufenden Jahres eintreten, werden im ersten Jahr der  $\frac{1}{2}$  Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3 Die Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder betragen für:

Aktive (nach Vollendung des 18. Lebensjahres, alle die am aktiven Spielbetrieb teilnehmen, ausgenommen AH-Spieler)	€85
Familien (mindestens ein Erwachsenes Mitglied)	€135
Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	€55
Ermäßigte Mitglieder, Dazu zählen Rentner, Auszubildende/ Studenten (höchstens bis Vollendung des 27. Lebensjahres). Der Ausbildungs-Nachweis ist jährlich bis spätestens 31. Januar unaufgefordert vorzulegen	€50
Jedes weitere Geschwisterkind (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	€35
Passive (nach Vollendung des 18. Lebensjahres, alle die nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmen und AH Spieler)	€65

Soweit für die Beitragsbemessung persönliche Verhältnisse von Bedeutung sind (z.B. Ehestand, Alter u.ä.), werden die Verhältnisse zum 01.01. des laufenden Jahres zugrundegelegt, bei Neuaufnahmen die zu Beginn der Mitgliedschaft.

- 4 Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit. Die Beiträge ihrer evtl. Familienmitglieder errechnen sich wie die der Einzelmitglieder.
- 5 Die Jahresbeiträge für außerordentliche Mitglieder nach § 5 der Satzung werden vom Vorstand im Einzelfall gesondert festgelegt.

### § 3 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden keine erhoben.

### § 7 Zahlungsverzug

Alle in dieser Ordnung genannten Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren, berechneten Arbeitsstunden, Umlagen und sonstige Gebühren sind zu den festgelegten Zeitpunkten zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug über 12 Monate hinaus kann der Vorstand außerdem gemäß der Satzung den Ausschluss des in Verzug befindlichen Mitglieds beschließen.

Hohenacker, den 25. Juli 2018

Der Vorstand:

Ralf Sauer

Hakan Karamik

Marco Ziegler